

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1993

Nr. 6

ausgegeben am 12. Januar 1993

Gesetz

vom 12. November 1992

über die Abänderung des Betäubungsmittelgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Das Betäubungsmittelgesetz vom 20. April 1983, LGBl. 1983 Nr. 38,
in der Fassung von Art. IV Abs. 5 des Strafrechtsanpassungsgesetzes vom
20. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 38, wird wie folgt abgeändert:

Art. 20a

1) Wer eine Handlung vornimmt, um die Ermittlung der Herkunft,
die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln,
von denen er weiss, dass sie aus einer Widerhandlung nach Art. 20 Abs. 1
herrühren, ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geld-
strafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) In schweren Fällen ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jah-
ren zu bestrafen. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe bis zu 360
Tagessätzen zu verbinden. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor,
wenn der Täter gewerbmässig oder als Mitglied einer Bande handelt, die
sich zur fortgesetzten Begehung von Widerhandlungen nach Abs. 1 zu-
sammengefunden hat.

3) Der Täter wird auch bestraft, wenn die Widerhandlung, aus der die Vermögenswerte herrühren, im Ausland begangen wurde und auch am Begehungsort strafbar ist.

II.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Hans Brunhart
Fürstlicher Regierungschef